

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 22. —

Inhalt: Allerhöchster Erlaß vom 14. Mai 1890, betreffend den Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 10. Mai 1890 vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien, S. 127. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden u., S. 130.

(Nr. 9390.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Mai 1890, betreffend den Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 10. Mai 1890 vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien.

Auf Ihren Bericht vom 12. Mai d. J. bestimme Ich, daß bei demnächstiger Ausführung der in dem Gesetze vom 10. Mai d. J., betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes, im §. 1 unter Nr. I Lit. a vorgesehenen Eisenbahnlinien und der im §. 1 unter Nr. III 1 bis 3 und 9 vorgesehenen Bahnverbindungen die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes den in der beiliegenden Uebersicht in Spalte 4 aufgeführten Königlichen Eisenbahndirektionen übertragen wird.

Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen nothwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll:

- 1) für die in der beiliegenden Uebersicht unter A lfd. Nr. 1 bis 23 und 25 bis 30 bezeichneten Eisenbahnlinien — bezüglich der unter A lfd. Nr. 1, 19, 22, 23 und 27 bis 30 aufgeführten Linien von Hagenow nach Oldesloe mit Abzweigung nach Mölln, von Zeiß nach Camburg, von Herbsleben nach Tennstädt, von Langensalza nach Gräfenonna, von Döllstädt nach Walschleben, von Geestemünde nach Cuxhaven mit Abzweigung nach Bederkesa, von Detmold nach Sandebek, von Lage nach Hameln und von Ilfenburg nach Harzburg für die im diesseitigen Staatsgebiet belegenen Theile derselben — sowie
- 2) auch für diejenigen im §. 1 unter Nr. II und unter Nr. III 1 bis 6, 9 und 11 des oben erwähnten Gesetzes vom 10. Mai d. J. innerhalb diesseitigen Staatsgebietes vorgesehenen Bauausführungen, für welche

das Enteignungsrecht nicht bereits nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder früheren landesherrlichen Erlassen Platz greift.
Dieser Erlass ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.
Königsberg, den 14. Mai 1890.

Wilhelm.
v. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

U e b e r s i c h t

der
Eisenbahndirektionen, welchen die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes der auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1890 herzustellenden neuen Eisenbahnlinien und Bahnverbindungen zu übertragen ist.

1.	2.	3.	4.
Nr.	Bezeichnung der neuen Eisenbahnlinien und Bahnverbindungen.	Des Gesetzes Paragraph, Nummer und Position.	Bau- und betriebsleitende Eisenbahndirektionen.
A. Eisenbahnlinien.			
1.	Hagenow—Oldesloe mit Abzweigung nach Mölln	§. 1 Nr. I 18	Altona.
2.	Londern—Hoyer (Schleuse)	„ „ 19	„
3.	Lönning—Garding	„ „ 20	„
4.	Striegau—Maltzsch	„ „ 4	Berlin.
5.	Goldberg—Löwenberg	„ „ 6	„
6.	Goldberg—Merzdorf	„ „ 7	„
7.	Swinemünde—Heringsdorf	„ „ 9	„
8.	Lublinitz—Bosowska	„ „ 2	Breslau.
9.	Cosel (Stadt)—Polnisch-Neufirch	„ „ 3	„
10.	Mohrungen—Wormditt	„ „ 1	Bromberg.
11.	Rogasen—Draßig (Kreuz)	„ „ 5	„
12.	Callies—Wulkow bzw. Arnswalde	„ „ 8	„

1. Lfd. Nr.	2. Bezeichnung der neuen Eisenbahnlinien und Bahnverbindungen.	3. Des Gesetzes Paragraph, Nummer und Position.	4. Bau- und betriebs- leitende Eisenbahn- direktionen.
13.	Hermeskeil—Wemmetzweiler	§. 1 Nr. I 30	Cöln (linksrheinische).
14.	Norden—Norddeich	" " 27	Cöln (rechtsrheinische).
15.	Fröndenberg—Unna	" " 26	Elberfeld.
16.	Kemscheid—Solingen	" " 28	"
17.	Ohligs—Hilden	" " 29	"
18.	Preßsch—Eilenburg	" " 10	Erfurt.
19.	Zeitz—Camburg	" " 11	"
20.	Deuben—Corbetha	" " 12	"
21.	Schlettau—Schaffstädt mit Abzweigung von Lauchstädt nach Merseburg	" " 13	"
22.	Herbsleben—Tennstädt	" " 14	Erfurt.
23.	Langensalza—Gräfentonna und Döllstädt— Walschleben	" " 15	"
24.	Georgenthal—Friedrichroda	" " 16	"
25.	Homburg v. d. H.—Ufingen	" " 24	Frankfurt a. M.
26.	Langenschwalbach—Zollhaus	" " 25	"
27.	Beetsternmünde—Cuxhaven mit Abzweigung nach Bederkesa	" " 21	Hannover.
28.	Detmold—Sandebeck	" " 22	"
29.	Lage—Hameln	" " 23	"
30.	Ilseburg—Harzburg	" " 17	Magdeburg.
B. Bahnverbindungen.			
1.	Chorzow—Kattowitz	§. 1 Nr. III 1	Breslau.
2.	Selbständige Einführung der Bahnlinie Groschowitz—Groß-Strehlitz—Laband in die Bahnhöfe Gleiwitz und Oppeln	" " 2	"
3.	Verbindungsbahn zur Umleitung durch- gehender Güterzüge auf der Südseite von Breslau	" " 3	"
4.	Abgekürzte Schienenverbindung zwischen den Linien Hannover—Nordstemmen und Nord- stemmen—Hildesheim	" " 9	Hannover.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlaß vom 24. März 1890, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Grimmen auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 14. Oktober 1885 aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 18 S. 79, ausgegeben den 2. Mai 1890;
- 2) der Allerhöchste Erlaß vom 28. März 1890, betreffend die weitere Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Lyck auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 26. November 1877 und 27. August 1879 aufgenommenen Anleihen von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 19 S. 137, ausgegeben den 7. Mai 1890;
- 3) der Allerhöchste Erlaß vom 2. April 1890, betreffend die Herabsetzung der von dem Kreise Steinburg auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 2. November 1881 aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 24 S. 189, ausgegeben den 10. Mai 1890;
- 4) der Allerhöchste Erlaß vom 9. April 1890, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Mansfelder Seekreise auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 4. Mai 1857 und vom 16. März 1863 aufgenommenen Anleihen von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 20 S. 133, ausgegeben den 17. Mai 1890.

Berichtigungen.

- 1) Ein beim Abdruck des Statuts für die Deichgenossenschaft Tiege im Marienburger Deichverbände in Nr. 46 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Danzig vom 16. November 1889 vorgekommener Druckfehler ist in der Nr. 17 des Amtsblatts derselben Königl. Regierung vom 26. April 1890 S. 104 berichtigt. (Zu vergl. die Bekanntmachung unter Nr. 4 S. 199 der Gesetz-Sammlung von 1889.)
- 2) Ein beim Abdruck des Nachtrags zum Statut für die Deichgenossenschaft Tannsee-Tragheimer Vorfluth in der Nr. 37 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Danzig vom 14. September 1889 vorgekommener Druckfehler ist in der Nr. 18 des Amtsblatts derselben Königl. Regierung vom 3. Mai 1890 S. 111 berichtigt. (Zu vergl. die Bekanntmachung unter Nr. 8 S. 175 der Gesetz-Sammlung von 1889.)